

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 39
35. Jahrgang
vom 22.12.2021

Inhaltsangabe

85/21 Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 21.12.2021 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

- 32 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erftstadt.de abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Rechts- und Ordnungsamt
Holzdamm 10
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 21.12.2021

**Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 21.12.2021 zum Zwecke der
Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2:**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung vom 24. November 2021 in Verbindung mit § 5 Abs.2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Zum Jahreswechsel 2021/2022 (31.12./01.01.) gilt für folgende Straßen, Wege, Anlagen und Plätze ein Verbot des Zündens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken):

Erftstadt-Liblar, Marienplatz
Erftstadt-Liblar, Bürgerplatz
Erftstadt-Lechenich, Markt/Marktplatz

Die genauen Örtlichkeiten ergeben sich aus den als Anlagen Nr. 1 -3 zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Lageplänen (schraffierte Flächen).

2. Für den Fall, dass das in Ziffer 1 ausgesprochene Verbot nicht eingehalten wird, drohe ich die zwangsweise Durchsetzung des Verbotes an. Dies kann die Aufforderung zur Abgabe oder die Wegnahme der pyrotechnischen Gegenstände beinhalten. Bei Bedarf werden Platzverweise ausgesprochen. Gleichzeitig wird bei einem Verstoß gegen das in Ziffer 1 ausgesprochene Verbot ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.
3. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2021 in Kraft und sie tritt am 02.01.2022 außer Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Allgemeinverfügung füllt die Regelung des § 5 Abs. 2 der CoronaSchutzVO aus, wonach die Kommunen per Allgemeinverfügung für publikumsträchtige Plätze zum Jahreswechsel 2021/2022 jegliche Verwendung von Pyrotechnik und Feuerwerk untersagen können.

Hintergrund der Regelung ist, dass es im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern immer wieder zu vielen, teils schweren Verletzungen gekommen ist. Wenn viele Menschen auf Plätzen zusammenkommen und es dann zum Abbrennen von Pyrotechnik kommt, ist das Verletzungsrisiko mit anschließenden Klinikaufenthalten hoch. Untersagt man die Verwendung von Pyrotechnik fallen Verletzungen geringer oder gar nicht an und dass durch die Behandlung von Corona-Patienten überlastete Gesundheitswesen wird nicht noch zusätzlich belastet.

Der Inzidenz-Wert in Erftstadt liegt aktuell bei 185,78. Für den Rhein-Erft-Kreis liegt der Inzidenz-Wert bei 205,5 (Stand: 20.12.2021). Die Hospitalisierungsrate im Rhein-Erft-Kreis liegt bei 4,68 (Stand: 20.12.2021).

Aktuell ist eine hohe Anzahl an Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus sowie dessen Virusvarianten zu beobachten. Nach Einschätzung des Robert Koch Institutes (RKI) ist mit einem erneuten Anstieg der Inzidenzwerte sowie der Hospitalisierungsrate zu rechnen. Insbesondere die neue Virusvariante Omikron wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit rasch verbreiten und zu einem Anstieg der Behandlungsbedürftigkeit und zu Krankenhausaufenthalten führen. Die Lage wird insgesamt als besorgniserregend eingestuft.

Durch diese Allgemeinverfügung kann erreicht werden, dass die Belastung des Gesundheitswesens durch die Behandlung von Verletzungen, hervorgerufen durch Pyrotechnik nicht weiter zunimmt. Nur so ist es möglich, dass die notwendigen medizinischen Kapazitäten ausreichen, um auch in dieser Zeit mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) infizierte Personen behandeln zu können. Meine Anordnung nach § 28 Abs. 1, Satz 1 IfsG i. V. m. § 5 Abs.2 CoronaSchVO NRW stellt somit eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der

Bevölkerung. Ausgewählt wurden 3 Plätze in Erfstadt, die aus Vorjahren bekannt für Ansammlungen und das Abbrennen von Pyrotechnik sind. Der Marktplatz in Lechenich ist für den Stadtteil Lechenich ein Hauptanziehungs- und Treffpunkt. Gleiches gilt für den Marienplatz und den Bürgerplatz in Erfstadt-Liblar. Allen Plätzen gemein ist, dass dort Gastronomie angesiedelt ist, welches in der Regel auch Publikum anzieht und sich in der Silvesternacht draußen versammelt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die getroffene Anordnung ist geeignet, weil Verletzungen durch das Abbrennen von Pyrotechnik in publikumsträchtigen Bereichen reduziert werden.

Die getroffene Anordnung ist auch erforderlich, um einer weiteren Belastung des Gesundheitswesens durch mögliche und wahrscheinliche Verletzungen durch Pyrotechnik entgegen zu wirken.

Das Verbot ist auch angemessen. Angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, ist eine freiheitseinschränkende Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können.

Vorliegend ist die Verwendung von Pyrotechnik auf 3 publikumsträchtigen Plätzen verboten. Dies ist ein geringer Eingriff gegenüber dem sich daraus ergebenden Nutzen und ist daher hinzunehmen und verhältnismäßig.

Das Ziel, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden, wird durch die angeordneten Maßnahmen unterstützt. Daher sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Erfstadt ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Zu Ziffer 2:

Die Zwangsmittellandrohung beruht auf §§ 55 I, 57 I Nr. 1, 59 I, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt einen vollziehbaren Verwaltungsakt dar, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist (§ 55 I VwVG).

Nach § 55 I VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen die Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Voraussetzungen des § 55 I VwVG liegen mithin vor.

Die Zwangsmittellandrohung soll nach § 63 II S.2 VwVG mit der Allgemeinverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Dies ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fall.

Das Zwangsmittel „Zwangsgeld“ ist in diesem Fall untunlich, da dessen Wirkung im Verfahrenswege zu lange dauert. Die Gefahr muss jedoch schnellstens beseitigt werden. Mit der Androhung der Abgabe oder Wegnahme von pyrotechnischen Gegenständen bzw. der Androhung des Platzverweises habe ich daher das Zwangsmittel angedroht, welches am wirkungsvollsten und schnellsten die Gefahr beseitigt.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 31.12.2021 in Kraft und am 02.01.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erfstadt, den 21.12.2021



(Weitzel)

Bürgermeisterin

